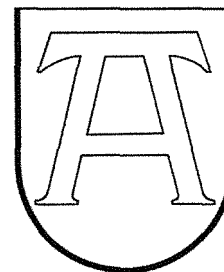


Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 15.05.2024

Nummer: 14

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

40.	Aufgebot einer Sparurkunde	114
41.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	115
42.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Marsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 07.05.2024	116
43.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Rüdiger Nentwig	123

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3571078884 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 03.05.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3010236259, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.01.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 08. Mai 2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Marsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 07.05.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung vom 02.05.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Marsberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen – sowie die Durchführung von Sex- und Erotikmessen
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

2. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben

1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 nach §§ 5 und 6,
2. für die Ausspielung von Geld und Gegenständen nach § 1 Nr. 3 sowie die Aufstellung von Automaten nach § 1 Nr. 4 nach §§ 7 und 8.

§ 5

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Marsberg vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Marsberg auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Marsberg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teil-

nehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Marsberg den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Marsberg kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Marsberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Marsberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. . Die Stadt Marsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	500 Euro
--	----------

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Marsberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. .Die Stadt Marsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Marsberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Marsberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 13

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Marsberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der aktuell geltenden Fassung, handelt wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittskarten
3. § 5 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuerhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 07.05.2024

Der Bürgermeister



T. Schröder

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Rüdiger Nentwig

Herr Rüdiger Nentwig, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 als Bewerber der SPD-Fraktion in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG durch Erklärung vom 07.03.2024 mit Ablauf des 30.04.2024 auf sein Mandat verzichtet.

Für Herrn Rüdiger Nentwig ist in der Reserveliste der SPD-Fraktion als eigene Ersatzbewerberin Frau Jutta Schröder-Braun, 34431 Marsberg, benannt.
Frau Jutta Schröder-Braun hat ihren Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Marsberg erklärt.

Als nächster Bewerber ist in der Reserveliste der SPD-Fraktion mit der laufenden Nummer 13, Herr Herbert Seidensticker, 34431 Marsberg, benannt.
Herr Herbert Seidensticker hat seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Marsberg erklärt.

Mit der laufenden Nummer 14 auf der Reserveliste der SPD-Fraktion ist Herr Bertram Ester, 34431 Marsberg, benannt.
Herr Bertram Ester hat seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Marsberg erklärt.

Der nächste freie Bewerber in der Reserveliste der SPD-Fraktion mit der laufenden Nummer 15 ist Herr Karl-Hans Zimmermann, 34431 Marsberg. Dieser hat mit Annahmeerklärung vom 05.04.2024 seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Marsberg bestätigt. Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Herr Karl-Hans Zimmermann als Listennachfolger für Herrn Rüdiger Nentwig festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

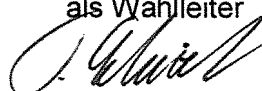
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 14.05.2024

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



T. Schröder